



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 99 *bb*)

Allgemeine und vollständige Abrüstung: Humanitäre Folgen von Kernwaffen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2023

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/78/409, Ziff. 89)*]

78/34. Humanitäre Folgen von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [70/47](#) vom 7. Dezember 2015, [71/46](#) vom 5. Dezember 2016, [72/30](#) vom 4. Dezember 2017, [73/47](#) vom 5. Dezember 2018, [74/42](#) vom 12. Dezember 2019, [75/39](#) vom 7. Dezember 2020, [76/30](#) vom 6. Dezember 2021 und [77/53](#) vom 7. Dezember 2022,

mit dem erneuten Ausdruck tiefer Besorgnis über die katastrophalen Folgen von Kernwaffen,

betonend, dass Kernwaffen aufgrund ihrer immensen und unkontrollierbaren Zerstö-



darauf hinweisend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihre tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen zum Ausdruck brachte²,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Delegiertenrats der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung vom 26. November 2011 und 22. Juni 2022 mit dem Titel „Auf die Beseitigung der K_j a

3. *betont*, dass den katastrophalen Auswirkungen einer Kernwaffendetonation, gleichviel ob es sich dabei um einen Unfall, eine Fehleinschätzung oder einen vorsätzlichen Akt handelt, nicht ausreichend begegnet werden kann;

4. *verleiht ihrer festen Überzeugung Ausdruck*, dass das Bewusstsein der katastrophalen Folgen von Kernwaffen allen Ansätzen und Anstrengungen zur nuklearen Abrüstung zugrunde liegen muss;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen ihrer gemeinsamen Verantwortung den Einsatz von Kernwaffen und ihre vertikale und horizontale Verbreitung zu verhindern und die nukleare Abrüstung herbeizuführen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*